

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 54/08 S

L 7 AS 2136/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)

S 17 AS 2578/08 ER (SG Stuttgart)

1. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2. ,

Antragstellerin,

3. ,

Antragstellerin,

4. ,

Antragsteller,

5. ,

Antragstellerin,

g e g e n

JobCenter Stuttgart,
Heilmannstraße 7, 70190 Stuttgart,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:



Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Stuttgart hat den Antrag des Antragstellers zu 1), den Antragstellern zu 2) bis 5) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 2. April 2008 zu gewähren, mit Beschluss vom 5. Mai 2008 abgelehnt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 27. Mai 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller zu 1) hat mit Schreiben vom 9. Juni 2008 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

